

Erläuternder Bericht
des Vorstands der LPKF Laser & Electronics AG
zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5 und 315 Abs. 4 HGB
im Lagebericht und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2013

Der Vorstand der LPKF Laser & Electronics AG hat bezogen auf den Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2013 im Lagebericht und im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2013 Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5 bzw. § 315 Abs. 4 HGB gemacht und berichtet hierzu gemäß §§ 175 Abs. 2, 176 Abs. 1 Satz 1 AktG wie folgt:

Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Im Folgenden sind die nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB geforderten übernahmerechtlichen Angaben dargestellt.

Am 31. Dezember 2013 betrug das Gezeichnete Kapital der LPKF Laser & Electronics AG nach der Ausgabe von neuen Aktien aus einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln um € 11.134.794,00 gemäß §§ 207 ff. AktG € 22.269.588,00. Im Vorjahr lag das Gezeichnete Kapital bei € 11.134.794,00. Das Grundkapital setzt sich aus 22.269.588 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zusammen. Vorzugsaktien bestehen nicht. Eine Stückaktie gewährt einen rechnerischen Anteil von € 1,00 am Grundkapital. Die Ausstattung der Stückaktien mit Rechten und Pflichten richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere den §§ 12, 53a ff., 118 ff. und 186 AktG. Für die Ausübung der Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien gelten ausschließlich die gesetzlichen Beschränkungen.

Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2010 war der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu € 5.400.000,00 (Genehmigtes Kapital 2010) durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 5.400.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag vom Grundkapital von € 1,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage bis zum 9. Juni 2015 zu erhöhen. Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, in bestimmten Fällen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Nach teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung in Vorjahren um € 75.604,00 durch Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre besteht die Ermächtigung zum Bilanzstichtag noch in Höhe von € 5.324.396,00.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Juni 2011 ist der Vorstand ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2016 eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden und dabei in bestimmten Fällen das Andienungsrecht beim Erwerb und das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Verwendung auszuschließen. Zum Bilanzstichtag wurde von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Ermächtigungsbeschluss.

Die Bestimmungen zur Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie über die Änderung der Satzung ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen des Aktiengesetzes sowie der Satzung. Ergänzend zu §§ 84, 85 AktG regelt § 7 der Satzung die Zusammensetzung des Vorstands wie folgt: Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstands sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder Sprechern ernennen.

Eine Änderung der Satzung erfordert nach §§ 133, 179 AktG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Satzung einen Hauptversammlungsbeschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und des vertretenen Grundkapitals gefasst wird, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Nach § 12 Abs. 2 der Satzung ist der Aufsichtsrat zu Änderungen der Satzung berechtigt, die lediglich die Fassung betreffen.

Angaben gemäß §§ 289 Abs. 5 HGB

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG), in Kraft getreten am 29. Mai 2009, wurden u. a. die §§ 289, 315 HGB sowie die §§ 120, 175 AktG geändert. Danach musste der Vorstand der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht u.a. zu den neu eingeführten Pflichtangaben im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 5 HGB bzw. im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

vorlegen. Durch das spätere Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 (BGBl. I 2479) hat der Gesetzgeber die Erfordernisse zur Abgabe erläuternder Berichte in § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zusammengeführt und die durch das BilMoG neu eingeführte Berichtspflicht in §§ 120 Abs. 3 Satz 2, 175 Abs. 2 Satz 1 AktG gestrichen. Im neuen § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG wurde jedoch der Verweis, der durch das BilMoG hinzugekommen war und die Angaben im Lagebericht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess betraf, nicht übernommen. In Bezug auf diese Streichung der erst durch das BilMoG eingeführten Änderung in § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG wird zum Teil davon ausgegangen, dass es sich bei der Reform durch das ARUG um ein Redaktionsversehen handelt. In der vom Bundesjustizministerium veröffentlichten Gesetzesfassung des § 175 AktG wird nach wie vor darauf hingewiesen, dass die § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG betreffende durch das ARUG eingeführte Änderungsanweisung wegen eines Redaktionsversehens nicht ausführbar sei.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Vorstand der LPKF Laser & Electronics AG in seinem erläuternden Bericht an die Hauptversammlung vorsorglich auch zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 5 HGB wie folgt Stellung:

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem soll die Ordnungsmäßigkeit der Finanzberichterstattung im Sinne einer Übereinstimmung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts mit allen einschlägigen Vorschriften sicherstellen.

Die Abläufe im Konzern sind prozessorientiert aufgebaut und durch die Nutzung des gleichen ERP-Systems in wesentlichen Einheiten des Konzerns weitgehend identisch angelegt. Es ist geplant, das System auf weitere Konzerneinheiten auszurollen.

In diesem System sind systemseitige Prozesskontrollen integriert, die durch ein IT-Berechtigungskonzept vor unbeabsichtigten Änderungen geschützt sind.

Durchgängig gilt im LPKF-Konzern das Vier-Augen-Prinzip, das durch die grundsätzliche Trennung von Verwaltungs-, Ausführungs-, Abrechnungs- und Genehmigungsfunktionen und die Aufteilung dieser Funktionen auf unterschiedliche Mitarbeiter bzw. Abteilungen die Möglichkeit doloser Handlungen reduzieren soll. Es liegt als manuelle Kontrolle ebenfalls den Prozessbeschreibungen, Unterschriftenregelungen, Richtlinien und Arbeitsanweisungen zugrunde.

Spezifische Funktionen des internen Kontrollsystems sind das Risikomanagement-System, das Konzernrechnungswesen, die interne Revision sowie der Compliance Manager, die bei der LPKF Laser & Electronics AG in der Konzernzentrale angesiedelt sind.

Das Risikomanagementsystem überwacht u.a. laufend Risiken der Veröffentlichung fehlerhafter Zahlen in der Buchführung sowie der externen Berichterstattung.

Die in der LPKF Laser & Electronics AG sowie in den Tochtergesellschaften erfassten Buchungen bilden die Datenbasis für die Konzernabschlusserstellung. Durch die Auswahl geeigneten Personals sowie die regelmäßige Schulung der Mitarbeiter, der Zuhilfenahme von Dienstleistern z.B. bei der Bewertung von langfristigen Verbindlichkeiten und der Vorgabe bei der Bilanzierung wesentlicher Sachverhalte durch das Konzernrechnungswesen stellt LPKF die Qualität dieser Daten sicher. Die Daten werden vor Einbeziehung in den Konzernabschluss systemtechnischen und manuellen Kontrollen unterzogen. Der Konzernabschluss wird in einem von dem ERP-System getrennten System erstellt, auf das nur ein eingeschränkter Kreis an Berechtigten Zugriff hat. Es wird ausschließlich in der Zentrale administriert. Bei der Weiterentwicklung der Systeme wird ein Schwerpunkt auf die möglichst weitgehende Automatisierung von Standardabläufen gelegt. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaften sowie der Konzernabschlüsse durch die Wirtschaftsprüfer bilden darüber hinaus wesentliche prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess, in die auch der Aufsichtsrat regelmäßig eingebunden ist.

Um sicher zu stellen, dass alle Geschäftsaktivitäten im Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen und den Werten von LPKF stehen, wurde die Funktion eines Compliance Managers geschaffen. Er ist für die Festlegung von konzernweit gültigen Richtlinien und deren Einhaltung zuständig.

Insgesamt ermöglicht das interne Kontrollsystem durch die vom Vorstand festgelegten Organisations-, Kontroll- und Überwachungsstrukturen eine vollständige Erfassung und sachgerechte Darstellung der Geschäftstätigkeit in der Rechnungslegung.

Insbesondere persönliche Ermessensentscheidungen, fehlerhafte Kontrollen und kriminelle Handlungen können damit allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Hieraus kann sich dann eine eingeschränkte Wirksamkeit des internen Kontrollsystems ergeben, sodass auch die konsequente Anwendung der Regelungen keine absolute Sicherheit hinsichtlich der richtigen, vollständigen und zeitnahen Erfassung von Sachverhalten in der Rechnungslegung geben kann.

Garbsen, im April 2014

LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft

Der Vorstand